

sehen diesen Einzelhandlungen zu einer Straftat werden und als Einzelhandlung eine Verfehlung darstellen).

9. Mehrere Tatbestände (z. B. § 142 Abs. 1 Ziff. 1, § 146 Abs. 2, § 167 Abs. 2 u. § 168 Abs. 2) verwenden den Begriff der **fortwährenden Pflichtverletzung**. Es handelt sich hier nicht um mehrfache Gesetzesverletzungen i. S. der §§ 63 und 64, sondern das Fortwährende — in dem sich eine gewisse Dauerhaftigkeit, eine Wirksamkeit über einen längeren Zeitraum ausdrückt — bezieht sich auf die Pflichtverletzung. Erst durch die fortwährende Verletzung bestimmter Pflichten (verbunden mit den weiteren Voraussetzungen des Tatbestandes) wird hier dieses Verhalten zu einer Straftat. Da hier nur eine Straftat vorliegt, kann die Regelung über die Tatmehrheit nicht angewandt werden.